

schwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Bevollmächtigten für Bahnaufsicht einzulegen, der die Auflage erteilt oder eine andere Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen, bei denen andere staatliche Organe mitgewirkt haben, sind mit diesen abzustimmen. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Wird gegen eine Entscheidung oder Auflage des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht, die mit erheblichen ökonomischen Auswirkungen verbunden ist, Beschwerde eingelegt, hat der Generalbevollmächtigte für Bahnaufsicht vorher unverzüglich eine Entscheidung des Zentralen Transportausschusses herbeizuführen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

25. § 26 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

„§ 26

**Beschwerde gegen Auflagen
der Kontrollorgane**

(1) Gegen Auflagen nach § 22 Absätze 1 und 2, § 24 Buchst. f und § 25 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Auflage bei Auflagen

- nach § 22 Abs. 1 beim Leiter der zuständigen Hygieneinspektion des Kreises oder beim Leiter der zuständigen Inspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben,
- nach § 22 Abs. 2 beim zuständigen Bereichsarzt,
- nach § 24 Buchst. f beim Leiter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des FDGB,

— nach § 25 Abs. 3 beim Leiter der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Auflagen

- nach § 22 Abs. 1 dem Leiter der Hygieneinspektion des Bezirkes oder dem Bezirksarzt,
- nach § 22 Abs. 2 dem Kreisarzt,
- nach § 24 Buchst. f dem Leiter der Abteilung Arbeitsschutzinspektion des Bezirksvorsitzenden des FDGB,
- nach § 25 Abs. 3 dem Direktor der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die nach Abs. 3 Entscheidungsbefugten haben innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflagen wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder ausgeschlossen wurde.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1965

26. § 17 der Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II S. 238) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Einziehung von Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde. Die Entscheidung über den Spendeneinzug hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung über den Einzug der Spenden kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes ein-